

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 135/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Humann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Februar 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt in der Hauptsache eine Beschäftigung als Beitragszeit vorzumerken sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung für das Kind Markus einem der beiden Erziehungspersonen nach deren Wahl zuzuordnen. Die Beklagte lehnte die Vormerkung ab (Bescheid vom 15. Oktober 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Mai 2000). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 21. Februar 2002; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 14. Februar 2006).

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.

Die Klägerin macht geltend, das LSG habe dadurch, das es in dem ohne mündliche Verhandlung gegangenen Urteil ihren Vortrag nicht berücksichtigt habe, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt. Insoweit hat sie in der Beschwerdebegründung schon nicht dargelegt, dass ihr Vorbringen entscheidungserheblich war. Sie hat lediglich auf den Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 10. Februar 2006 Bezug genommen.

Soweit die Klägerin als weiteren Verfahrensmangel eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, ist dieser Verfahrensmangel ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen solchen den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag hat die Klägerin in der Beschwerdebegründung nicht benannt. Sie hat insbesondere nicht dargelegt, dass sie in ihrer Einverständniserklärung zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren einen Beweisantrag aufrechterhalten hat.



Soweit die Klägerin darüber hinaus eine Verletzung ihres grundrechtlich geschützten Anspruchs auf ein faires Verfahren geltend macht, hat sie schon nicht vorgetragen, worin diese Verletzung liegen solle.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)